

1. Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Nummer des abP: **P-2006-6-1252**
Antragsteller: German Pipe Industrie- und Fernwärmetechnik GmbH
Darrweg 43
D- 99734 Nordhausen
Gegenstand vorisoliertes Spiro- Rohrsystem
Geltungsdauer bis: 14.04.2021

Die 1.Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 15.04.2011 sowie die 1. Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2006-6-1252 vom 22.01.2013.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 ist erstmals am 24.04.2006 ausgestellt worden.

Diese Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses umfasst 1 Seite und 0 Anlagen.

Die 1. Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gilt nur in Verbindung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 15.04.2011 und der 1. Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2006-6-1252 vom 22.01.2013 und darf nur gemeinsam mit diesen verwendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 01.03.2016


Dipl.-Ing. J. Dittrich
Prüfstellenleiter



MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg
www.mpa-dresden.de

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110
E-Mail info@mpa-dresden.de

Amtsgericht Chemnitz HRB 28268
Steuernummer: 220/114/03364
USt-IdNr. DE291271296

Sparkasse Mittelsachsen
Poststraße 1a
09599 Freiberg
IBAN DE68 870520003115024672
BIC WELADED1FGX

Neuausstellung und Verlängerung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-2006-6-1252
Gegenstand:	vorisoliertes Spiro- Rohrsystem
Verwendungszweck:	Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2 - Ausgabe 2010/1: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller::	German Pipe Industrie- und Fernwärmetechnik GmbH Darrweg 43 99734 Nordhausen
Ausstellungsdatum:	15.04.2011
Geltungsdauer bis:	14.04.2016

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 24.04.2006 und den 1. Nachtrag zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 24.04.2006.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 ist erstmals am 24.04.2006 ausgestellt worden.



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundmantelrohres, bestehend aus dem Stahlmediumrohr, der Isolierung aus Polyurethan – 2 Komponentenschaum und dem Schutzmantel aus verzinktem Stahlblech, Edelstahl oder Aluminiumzink mit Außen- oder Innenfalz, „vorisoliertes Spiro-Rohrsystem“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

Das Verbundmantelrohr ist für die Anwendung in der technischen Gebäudeausrüstung sowie im Industriebereich, in der Lebensmitteltechnik und der Klima- und Kältetechnik vorgesehen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2 Ausgabe 2010/01 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung für Wärmeverteilungsanlagen gemäß Verordnung über energie-

¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



sparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV)² wird in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält / keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Verbundmantelrohr muss bestehen aus:

- dem Stahlmediumrohr mit einem Außendurchmesser 21,3mm bis 610 mm
- dem Polyurethan-2-Komponenten-Ortschaum mit Brandausrüstung der Baustoffklasse DIN 4102-B2, Rohstoffhersteller Firma Huntsman, System DALTOFOAM TE 42200, Rohdichte mind. 30 kg/m³
- dem Außenmantel aus wahlweise 0,6 mm bzw. 0,8 mm dickem verzinktem Stahlblech oder 0,6 mm dickem Edelstahlblech oder 0,8 mm Aluminiumzinkblech in Wickelfalzausführung wahlweise mit Innen- oder Außenfalz

2.1.2 Das Verbundmantelrohr muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Auftraggeber	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	German Pipe	02/2006/6-2009-1 vom 01.06.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		2010-B-4644 vom 22.11.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		02/2006/6-2011 vom 21.03.2011	DIN 4102-1:1998

2.2 Herstellung

2.2.1 Bei der Herstellung des vorisolierten Spiro- Rohrsystems sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

² EnEV Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Ausgabe 07-2007)



2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

2.3.2 Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2006-6-1252
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmung für die Ausführung

- 4.1 Das Verbundmantelrohr ist in der technischen Gebäudeausrüstung sowie im Industriebereich, in der Lebensmitteltechnik und der Klima- und Kältetechnik zu verwenden.
- 4.2 Das Bauprodukt darf der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.3 Aufgrund der starken Rauchentwicklung des Bauproduktes darf das vorisolierte Spirohrohrsystem in Anwendungsbereichen, wo eine geringe Rauchentwicklung gefordert wird, nicht eingesetzt werden.
- 4.4 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht ist ein neuer Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

5 Rechtsgrundlage

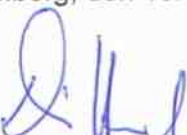
Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die § 19 der Musterbauordnung (MBO)¹ entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2.



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der
MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg
einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 15. April 2011


Dipl.-Ing. Dittrich
PÜZ-Stellenleiter



1. Ergänzung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: **P-2006-6-1252**

Gegenstand: vorisoliertes Spiro- Rohrsystem

Antragsteller: German Pipe Industrie- und Fernwärmetechnik GmbH
Darrweg 43
99734 Nordhausen

Geltungsdauer bis: 14.04.2016

Die 1. Ergänzung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ergänzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 15.04. 2011.

Diese 1. Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses umfasst 4 Seiten.

Die 1. Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur gemeinsam mit ihm verwendet werden.



MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Steuernummer: 220/114/03011
Amtsgericht Chemnitz HR B 21581
www.mpa-dresden.de
Email info@mpa-dresden.de

Sparkasse Mittelsachsen
Poststraße 1a
09599 Freiberg
Kto. 3115024672
BLZ 870 520 00

USt-IdNr. DE234220069
IBAN DE68 8705 2000 3115 0246 72
BIC WELADED1FGX

Ergänzung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2006-6-1252 vom 15.04. 2011 wird durch folgende Punkte ergänzt:

1. Ergänzung des Gegenstandes im Abschnitt 1.1:

- die Formulierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundmantelrohres, bestehend aus dem Stahlmediumrohr, der Isolierung aus Polyurethan – 2 Komponentenschaum und dem Schutzmantel aus verzinktem Stahlblech, Edelstahl oder Aluminiumzink mit Außen- oder Innenfalz, „vorisoliertes Spiro-Rohrsystem“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

wird ergänzt durch

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundmantelrohres, bestehend aus dem Stahlmediumrohr, der Isolierung aus Polyurethan – 2 Komponentenschaum und dem Schutzmantel aus verzinktem Stahlblech, Edelstahl, AlMg³ oder Aluminiumzink mit Außen- oder Innenfalz, „vorisoliertes Spiro-Rohrsystem“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1.

2. Ergänzung der Eigenschaften und Zusammensetzung im Abschnitt 1.1

- die Formulierung
- dem Außenmantel aus wahlweise 0,6 mm bzw. 0,8 mm dickem verzinktem Stahlblech oder 0,6 mm dickem Edelstahlblech oder 0,8 mm Aluminiumzinkblech in Wickelfalzausführung wahlweise mit Innen- oder Außenfalz

wird ergänzt durch

- dem Außenmantel aus wahlweise 0,6 mm bzw. 0,8 mm dickem verzinktem Stahlblech oder wahlweise 0,6 mm bzw. 0,8 mm dickem AlMg³ Blech oder 0,6 mm dickem Edelstahlblech oder 0,8 mm Aluminiumzinkblech in Wickelfalzausführung wahlweise mit Innen- oder Außenfalz



¹ DIN 4102-1:1998-05

3. Ergänzung der Kennzeichnung im Abschnitt 2.3.2

- die Formulierung

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2006-6-1252
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten

wird ergänzt durch

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2006-6-1252
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten
- mit AlMg³ – Außenmantel brennend abtropfend

4. Ergänzung der Eigenschaften und Zusammensetzung im Abschnitt 1.4

- die Tabelle

Name des Prüflabors	Auftraggeber	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	German Pipe	02/2006/6-2009-1 vom 01.06.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		2010-B-4644 vom 22.11.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		02/2006/6-2011 vom 21.03.2011	DIN 4102-1:1998



wird ergänzt durch

Name des Prüflabors	Auftraggeber	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	German Pipe	02/2006/6-2009-1 vom 01.06.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		2010-B-4644 vom 22.11.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		02/2006/6-2011 vom 21.03.2011	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH		2012-B-4456 vom 22.01.2013	DIN 4102-1:1998

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 22.01.2013


Dipl.-Ing. Dittrich
Leiter der Prüfstelle

